

Ernte 2018

Abrechnungsbedingungen



Anschriften der Lagerstellen

Standorte Brandenburg

Lager Fürstenwalde
Herr Bucksch : Lindenstraße 45
15517 Fürstenwalde
Tel : 03361 553-1161, 553-1168
Fax : 03361 553-2142
Mobil : 0175 2958473 – Uwe Bucksch
0162 2117352 – Daniel Gutsche-Piklapp

Lager Weichensdorf
Herr Henkel : Dorfstraße 14
OT Weichensdorf
15848 Friedland
Tel : 033673 307
Fax : 033673 690035
Mobil : 0152 09940584

Lager Tauche
Herr Schönfeld : Am Bahnhof 9
15848 Tauche
Tel : 033675 59274
Fax : 033675 59273
Mobil: 0175 2958424

Lager Schönfließ
Herr Kaiser : Bahnhof 1
OT Schönfließ
15326 Lebus
Tel : 033602 228
Fax : 033602 6117
Mobil : 0173 5392267

Lager Wriezen
Herr Riethling : Mahlerstraße 13
16269 Wriezen
Tel : 033456 2233
Fax : 033456 2236
Mobil : 0175 2958483

Lager Gusow
Frau Röhl : Bahnhof 7
OT Gusow
15306 Gusow-Platkow
Tel : 03346 884617 - Waage
Fax : 03346 884621
Mobil : 0173 6086311 – Frau Röhl

Lager Bralitz
Herr Mahlitz : Oderberger Straße 10
OT Bralitz
16259 Bad Freienwalde
Tel : 033369 77951
Fax : 033369 74741
Mobil : 0172 9744720

Lager Oderberg
Herr Mahlitz : Neuendorf 23 A
16248 Oderberg
Tel : 033369 483
Fax : 033369 745361
Mobil: 0173 2948117 - Waage

Lager Manschnow
Herr Engel, R. : Handelshof 4
OT Manschnow
15328 Küstriner Vorland
Mobil: 0172 2570420
Fax : (03361) 553-2500

Standorte Uckermark

- Lager Hafen Schwedt**
Herr Skara
Herr Markhoff
- : Neuer Hafen 1
16303 Schwedt/Oder
Tel: 03332 4477 580
Fax: 03332 4477 639
Mobil: 0160 90518536 – Herr Skara
Mobil: 0170 8348709 – Herr Markhoff
- Lager Casekow**
Herr Skara
Herr Markhoff
- : Schönower Weg 4
16306 Casekow
Tel: 033331 64848
Fax: 033331 63303
- Lager Angermünde**
Herr Skara
Herr Markhoff
- : Blumenberger Mühlenweg 11
16278 Angermünde
Tel : 03332 4477 310
Fax: 03332 4477 410
- Lager Passow**
Herr Skara
Herr Markhoff
- : Grünower Straße 7b
16306 Passow
Tel : 033336 57880
Fax: 033336 5788 90
- Lager Löcknitz**
Herr Bahr
- : Rothenklempenower Straße 11
17321 Löcknitz
Tel : 039754 52800
Fax : 039754 52801
Mobil : 0175 2958259
- Lager Penkun**
Herr Nikolaus
- : Industriegebiet Klarsee
Ernst-Röwer Ring 1
17329 Krackow
Tel : 039746 2690
Mobil : 0175 9384234
- Lager Rosow**
Herr Ulrich
- : Am Bahnhof 5
16307 Mescherin OT Radekow
Tel : 033333 31038
Mobil: 0151 16350425
- Lager Pasewalk**
Herr Nikolaus
- : Torgelower Str. 21
17309 Pasewalk
Mobil: 0175 938423

Standorte Sachsen

Lager Riesa
Herr Merzdorf

Rosenstraße
01591 Riesa
Tel : 03525 53098-30
Fax : 03525 53098-29
Mobil : 0172 4505202

Lager Zeithain
Herr Fricke

Industriestraße F
01619 Zeithain
Tel : 03525 763414
Fax : 03525 763415
Mobil : 0174 3192205

Lager Mehltheuer
Herr Weber

Lommatzcher Straße 4
OT Mehltheuer
01594 Hirschstein
Tel : 035266 81840
Fax : 035266 81858
Mobil : 0173 7239137

Lager Mühlberg
Herr Petke

Liebenwerdaer Straße 17
04931 Mühlberg
Tel/Fax : 035342 72690
Mobil: 0173 214 2916

Lager Döbeln
Herr Zöllner

Schweta Nr. 3
04720 Döbeln
Tel : 03431 611309
Fax : 03431 611340
Mobil: 0152 57943760

Lager Trebsen
Herr Fleischhammer

Seelingstädter Straße 21
04687 Trebsen
Tel : 034383 90459
Fax : 034383 90500
Mobil : 0172 7926958

Lager Guttau
Herr Schiffmann

Am Bahnhof 7
02694 Guttau
Tel : 035932 35660
Fax : 03593235669
Mobil: 0172 7624141

Getreideabrechnungsbedingungen 2018

Allgemeine Anforderungen:

Gutart	F	hl	Bruch- korn	Rp	Sedi	Fz	DON	Zeara- lenon	Mutter- korn
	max.	Basis	max.	Basis	mind.	Basis	max.	max.	Basis
	%	kg/hl	%	%		s	mg/kg	mg/kg	%
E-Weizen	14,5	78		14,0	50	275	0,5	0,05	frei
A-Weizen	14,5	77		13,0	40	250	0,5	0,05	frei
Mahlweizen	14,5	76		12,5	30	220	0,5	0,05	frei
Futterweizen	15,0	72					0,5	0,05	0,05
Brotroggen	14,5	72				120	0,5	0,05	0,05
Futterroggen	15,0	70					0,5	0,05	0,05
Bio-Brotroggen	14,5	72				150	0,5	0,05	0,05
Gerste	14,5	64					0,5	0,05	frei
Triticale	15,0	72					0,5	0,05	0,05
Hafer	14,5	55					0,5	0,05	frei
Mais	15,0		10						
Hülsenfrüchte	15,0		5						

Werden bei Nahrungsgetreide (E-, A- und Mahlweizen und Roggen) ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.

FGL behält sich das Recht vor, als Nahrungs- und/oder Futtergetreide unbrauchbare Partien zu stoßen.

Bei groben Qualitätsmängeln (z.B. Überfeuchte), die eine Umlagerung in ein anderes FGL-Lager notwendig machen, behält sich FGL vor, dem Lieferanten die Logistikkosten dafür in Rechnung zu stellen.

Gutart	Feuchte %	Besatz %	Ölgehalt %	FFA %	Säure %
	max.	Basis	Basis	Basis	Min.
Öllein	9,0	2,0	40,0		
Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	
E-Raps	9,0	2,0	40,0	max. 2	Eruca- 48
Sonnenblumenkerne	9,0	2,0	44,0	max. 2	
HO-SBK	9,0	2,0	44,0	max. 2	Öl- 83

Reinigungskosten Getreide/Ölsaaten

- Schwarzbesatz

Getreide:	ab 3,1 % - 4,0 %	3,50 €/t
	ab 4,1 % - 6,0 %	5,50 €/t
	für jedes weitere Prozent	1,00 €/t
Ölsaaten:	ab 2,1 % - 4,0 %	3,50 €/t
	ab 4,1 % - 6,0 %	5,50 €/t
	ab 6,1 % - 7,0 %	6,50 €/t
	ab 7,1 % - 10,0 %	7,50 €/t
	>10,1 %	individuelle Klärung

Qualitätsfeststellungs-/sicherungskosten

Analysekosten:	0,40 €/t	Weizen/Braugerste/Roggen
	0,70 00	Raps/SBK
	0,90 €/t	E-Raps, HO-SBK
	0,20 €/t	Futterweizen, Futterroggen, Gerste, Triticale, Leguminosen, Mais, gestreifte SBK

Zu- und Abschläge für Getreide / Ölsaaten

- Schwarzbesatz

Getreide: Der ermittelte Schwarzbesatz wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt:

Ölsaaten:	Basis	2,0 %		
	Minderbesatz	0,0 - 2,0 %	0,5 : 1	Vergütung
	ab	2,1 - 4,0 %	1 : 1	Abzug mengenmäßig
	ab	4,1 - 6,0 %	1 : 2	Abzug mengenmäßig
ab	6,1 %	1 : 2,5	Abzug mengenmäßig	

- Schmachtkorn

ab 3,1 % - je Prozent Schmachtkorn = 0,30 €/t Abzug

Bei Schmachtkorn über 10,0 % erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide.

- Bruchkorn (bei Gerste, Roggen, Weizen)

bei 3,1 % bis 4,0 %	= 0,50 €/t
bei 4,1 % bis 5,0 %	= 1,30 €/t

Bei Bruchkorn über 5,0 % erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide.

bei Mais - max. 10 %

> 10,1 % - 20 % Bruchkorn - je Prozent Bruchkorn = 1,00 €/t Abzug

- **Hektolitergewicht**

je unterschrittenes 1 kg/hl = 1,50 €/t Abzug (bis max. 2 kg/hl unter Basis, dann Abstufung in nächst niedrige Qualitätsstufe)

außer bei Hafer: 55 - 50 kg/hl - je kg/hl 2,00 €/t Abzug
unter 50 kg/hl - je kg/hl 4,00 €/t Abzug
(nur nach Absprache)

- **Mutterkorn**

Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil bei Futterroggen und Triticale

bei 0,06 % bis 0,10 % = 20,00 €/t Abzug

bei 0,11 % bis 0,30 % = 25,00 €/t Abzug

bei 0,31 % bis 0,50 % = 30,00 €/t Abzug

Übersteigt der Mutterkornanteil die zulässige gesetzliche Höchstgrenze erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache

- **Auswuchs**

Preisabschläge für erhöhten Auswuchs bei **Getreide**

bei 2,6 % bis 3,0 % = 1,00 €/t Abzug

bei 3,1 % bis 4,0 % = 2,00 €/t Abzug

bei 4,1 % bis 5,0 % = 3,00 €/t Abzug

beträgt der Auswuchs > 5% - Annahme nur nach Absprache

Bei erhöhtem Auswuchs bei **Ölsaaten** (E-Raps, 00-Raps) wird der ermittelte Wert als Masseabzug vom Liefergewicht in Ansatz gebracht.

- **Fallzahl (Roggen)**

Wird die Fallzahl von 115 s nicht erreicht, erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide.

Die Abnahme erfolgt nur nach vorheriger Absprache.

Preisabschläge:

119 - 115 s = 5,00 €/t

- **Fremdgetreide**

Freigrenze: 1,0 %

Übersteigt der Fremdgetreideanteil bei Brotgetreide 1,0 % erfolgt die Abrechnung als Futtergetreide auf Tagespreisniveau.

Bei Nicht-Brotgetreide erfolgt ein Preisabschlag auf Basis der tatsächlichen Wertigkeit (Minderwertabzug).

- **Schädlinge**

Bei Befall mit lebenden Schädlingen wird ein Abzug von 10,00 €/t in Ansatz gebracht.

Werden dadurch zusätzlich (Logistik-) Kosten verursacht, werden diese dem Verkäufer/ Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Feststellung von toten Schädlingen werden Reinigungskosten in Höhe von 3,50 €/t berechnet.

- **Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)**

	Weizen	Mais	Gerste	Hafer	Roggen	Triticale
DON	max. 0,5	max.0,5	max. 0,5	max.0,5	max. 0,5	max. 0,5
Zearalenon	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max.0,05	max. 0,05	max. 0,05

Fusarien geschädigte Körner (für Ernährung und Fütterung unbrauchbar) zählen zum Schwarzbesatz.

Liegt der sichtbare Fusarienbefall über 1 %, behält sich der Käufer eine Einstufung als Futtergetreide vor.

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache.

Bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich die FGL weitere Schadenersatzansprüche vor.

- **DON-/ZEA-Abschläge im Getreide und Mais**

DON ≥ 1.000 ppb → Einstufung als Futtergetreide

Zudem werden folgende Abschläge in Ansatz gebracht:

Stufe 1: ≥ 1.000 bis < 1.750 ppb = ./ 10,00 €/t

Stufe 2: ≥ 1.750 bis < 3.000 ppb = ./ 15,00 €/t

Stufe 3: ≥ 3.000 bis < 5.000 ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 5.000 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor.

ZEA

Stufe 1: ≥ 100 – 150 ppb = ./ 10,00 €/t

Stufe 2: ≥ 150 - 250 ppb = ./ 15,00 €/t

Stufe 3: ≥ 250 – 350 ppb = ./ 20,00 €/t

Bei Werten ≥ 350 ppb behalten wir uns ein Stoßrecht vor.

Werden sowohl die Grenzwerte für DON als auch ZEA überschritten, erfolgt der Abschlag nur für den jeweils höheren Wert.

Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

2. Kornbesatz

a) Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

Weichweizen: 2,0 mm
Roggen : 1,8 mm
Gerste : 2,2 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

c) Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbungen

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis 8 v.H. unberücksichtigt.

Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen;

Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

e) durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind.

3. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden.

Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

4. Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide.

Diese Fremdkörper bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der Getreideverarbeitungs-erzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnenfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosia, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlichschwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

c) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen.

d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)

e) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)

f) Brandbutten (nur bei Weichweizen)

g) tote Insekten und Insektenfragmente

5. Lebende Schädlinge

6. Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben

Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, sind Körner, deren Mehlkörper nicht völlig durchscheinend ist.

Fremdlagerbedingungen 2018

(Einlagerungen von Getreide durch den Erzeuger in den Lagerstellen der FGL Fürstenwalde – Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5)

- Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages -

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte 2018, lagert, trocknet und reinigt diese für den Erzeuger. Anfallende Kosten werden sofort lt. Anhang berechnet.

Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers, mit der Möglichkeit diese an Dritte zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Der Lagerhalter berechnet hierfür ab Einlagerungsdatum bis zum 31.12.2018 Lagergeld für Gerste, Roggen, Weizen, Triticale und Hafer in Höhe von 1,00 €/t/halbmonatlich, ab dem 01.01.2019 von 0,75 €/t/halbmonatlich. (Anlage 3).

Für Raps berechnet der Lagerhalter Lagergeld in Höhe von 1,50 €/t/halbmonatlich und für Sonnenblumenkerne Lagergeld in Höhe von 2,00 €/t/halbmonatlich (Anlage 4).

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % und Monat in Abrechnung gebracht.

Probenahme- und Anlieferungsbedingungen:

Die nachfolgenden Probenahme- und Anlieferungsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang gegenüber dem Käufer schriftlich widersprochen hat.

1.) Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die Ware besitzt nach Kenntnisstand des Verkäufers/Lieferanten handelsübliche Qualität; d.h. sie hat soweit Verkäufer und Lieferant dies beurteilen können arteigene Farbe, ist gesund, für die menschliche Ernährung geeignet und frei von lebenden Schädlingen (einschließlich Milben) in jedem Entwicklungsstadium.

Verkäufer und Lieferant erklären, dass bei Produktion, Transport und Lagerung alle relevanten, insbesondere lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden. Den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den hygienischen Grundsätzen über den Umgang mit Getreide wurde entsprochen.

Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand Mai 2017, unter www.fgl-fw.de) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen.

Dazu zählen u.a.

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut, Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird es im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Backweizen der entsprechenden Qualitätsgruppen (E, A, B) keine Vermischung mit anderen Weizensorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene(n) Sorte(n). Elektrophorese bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide **mit Klärschlamm** gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung **ausdrücklich** bekannt zu geben, was auf dem Wiege-/Lieferschein zu vermerken ist.

Seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen.

Ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) wird dem Verkäufer/Lieferant entweder mit dem Einkaufskontrakt oder vor Annahme/Abholung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Abnahme seiner Ware erfolgt nur, wenn die Erklärung im Hause FGL vorliegt.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der VO (EG)Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolgbarkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.

Speziell für die Abnahme von Mais ist eine GVO-Erklärung (Anlage 2) durch den Verkäufer/Lieferant abzugeben. Erst nach deren Vorlage wird die Ware angenommen.

Sofern der Verkäufer/Lieferant gegenüber dem Käufer nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt, geht der Käufer davon aus, dass dieser die gesetzlichen Regelungen zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeits-Verordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union – einhält (siehe Selbsterklärungsverpflichtung - Anlage 6).

Ware, welche nicht in der Bundesrepublik Deutschland geerntet wurde, ist vom Verkäufer bei Anlieferung - unter Angabe der Herkunft - als solche zu kennzeichnen.

2.) Probenahme, Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege-/Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung.

a) Qualitätsfeststellung

Der Erfasser ist von den Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden.

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem zertifizierten Institut veranlassen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer.

Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt die unterlegene Partei.

b) Untersuchung auf Schadstoffe

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoffmonitorings stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen.

Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

Bei Streckenlieferungen verpflichtet sich der Anliefernde, sich von den am Empfangsort gültigen Annahmebedingungen Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten.

3.) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren nach den gültigen Abrechnungsmodalitäten des Käufers, wenn EG-Bestimmungen keine Änderungen erforderlich machen.

4.) Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten, so lange Käufer und Verkäufer keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.



Bitte per Rückfax an:

Anlage zum Einkaufskontrakt

Kontrakt-Nr.:

Artikel:

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit dem 01.02.2016 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände
von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Getreide.

Bitte teilen Sie uns daher **per Rückfax vor Lieferbeginn** mit, ob die Ware
bereits mit Pirimiphos-methyl(Actellic), Deltamethrin(K-Obiol) oder
mit einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist.

Keine Behandlung durchgeführt:

Behandlung durchgeführt: am _____

Wenn ja, welche Mittel wurden eingesetzt?

Handelsname: _____

Wirkstoffe: _____

Bei Befall von Ware mit lebenden /toten Schädlingen wird gemäß den
Abrechnungsbedingungen neuester Fassung verfahren.

Homepage: www.fgl-fw.de

Datum: _____

Unterschrift: _____

(rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2

GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais, E` 2018

Lieferer:
(Stempel)
.....
.....

Kontrakt-Nr.:

Empfänger: FGL Handelsgesellschaft mbH
Lindenstraße 45
15517 Fürstenwalde

Der Lieferer erklärt gegenüber dem Empfänger:

Die Getreide- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen.

Die von uns produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln nach unserem Kenntnisstand nicht kennzeichnungspflichtig.

Änderungen der Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit unserer Produkte im Sinne der o. g. Verordnung werden wir mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Lieferers

Anlage 3

Einlagerungsvertrag 2018

zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

und

FGL Handelsgesellschaft mbH
Lindenstraße 45
15517 Fürstenwalde

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge:

ca. _____ t

Qualität:

Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten
Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit selbst oder durch einen
Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der
Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware:

Gerste, Roggen, Weizen, Triticale, Hafer

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw.
Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Liefertermin:

ca. _____

Lagerort: *

* Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager:

Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung:

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte 2018.
Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als
vereinbart.

Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die
Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust
zu versichern.

Anlage 3

- 2 -

Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte: Einlagerung: 3,00 € / t
Auslagerung: 3,00 € / t
Lagerung: 1,00 € / t / halbmonatlich – bis 31.12.2018
0,75 € / t / halbmonatlich – ab 01.01.2019

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von _____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens _____ Werktage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen Getreidernte 2018 des Lagerhalters sowie die AGB der FGL.

Gerichtsstand: Fürstenwalde

Fürstenwalde, Ort/Datum

- Lagerhalter -

- Erzeuger -

Anlage 4

**Einlagerungsvertrag 2018
-Ölsaaten-**

zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen dem Erzeuger

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

und

FGL Handelsgesellschaft mbH
Lindenstraße 45
15517 Fürstenwalde

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge:

ca. _____ t

Qualität:

Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware:

Raps Sonnenblumenkerne

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw. Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Liefertermin:

ca. _____

Lagerort: *

* Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager:

Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung:

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte 2018. Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.

Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

Anlage 4

- 2 -

Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte: Einlagerung: 3,00 € / t
Auslagerung: 3,00 € / t
Lagerung: 1,50 € / t / halbmonatlich – Raps
2,00 € / t / halbmonatlich – Sonnenblumenkerne

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lager-
schwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung
gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von
_____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um
einen Monat, wenn der Erzeuger die Auslagerung bzw.
Vermarktung nicht mindestens _____ Werktagen vor
Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig
schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz
auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste
Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen
Getreideernte 2018 des Lagerhalters sowie die AGB der FGL.

Gerichtsstand: Fürstenwalde

Fürstenwalde, Ort/Datum

- Lagerhalter -

- Erzeuger -

Anlage 5

Einlagerungsvertrag (Bio) 2018

zum Kontrakt-Nr.:

Zwischen

- im Folgenden „Erzeuger“ genannt -

und FGL Handelsgesellschaft mbH
Lindenstraße 45
15517 Fürstenwalde

- im Folgenden „Lagerhalter“ genannt -

Menge:

Qualität: Maßgeblich für die Wertermittlung sind die festgestellten
Mengen und Qualitäten bei Anlieferung

Der Erzeuger hat die Möglichkeit, selbst oder durch einen
Beauftragten bei der Musternahme, Verwiegung und der
Feststellung der übrigen Werte zugegen zu sein.

Ware: Bio-Gerste, Bio-Roggen, Bio-Weizen, Bio-Triticale,
 Bio-Weizen

gesund, handelsüblich, frei von Schädlingen und Schad- bzw.
Fremdstoffen im Sinne der Höchstmengenverordnung

Liefertermin:

Lagerort: *

* Der Lagerhalter behält sich eine Paritätsverschiebung mit Preisausgleich vor.

Qualität / Lager: Empfangsschein bei Lieferung

Lagerung: Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte 2018.
Die Ware bleibt im Eigentum des Erzeugers.

- Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart.
- Separate Lagerung – nur auf Anfrage.

Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Erzeuger, die
Ware gesund zu erhalten und gegen Beschädigung und Verlust
zu versichern.

Die Lagerung erfolgt gemäß EU-Bio-Verordnung EU Nr.
834/200729 und Nr. 889/2008.

Anlage 5

- 2 -

Anfallende Kosten werden nach Erbringung der Leistung lt. Anhang berechnet. Die Abrechnung des Lagergeldes erfolgt monatlich.

Entgelte:	Einlagerung:	5,00 € / t
	BigBag- Einlagerung:	7,50 € / t
	Auslagerung:	5,00 € / t
	Lagerung:	1,00 € / t /halbmonatlich

Bei Auslagerung bzw. Vermarktung der Ware wird ein Lagerschwund von 0,1 % je angefangenen Monat in Abrechnung gebracht.

für separate Lagerung: Lagerung: _____ € / t / halbmonatlich

Fälligkeit: nach Erbringung der Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen

Bemerkungen: Der Lagervertrag gilt mindestens für eine Dauer von _____ Monate(n) und verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn der Kunde die Auslagerung bzw. Vermarktung nicht mindestens _____ Werkstage vor Monatsende veranlasst.

Auslagerung: Vor Auslagerung hat der Erzeuger dem Lagerhalter rechtzeitig schriftlich ein Prä-Avis incl. der Kennzeichen der abholenden Kfz auszugeben.

Bedingungen: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung im Anschluss an die Abrechnungsbedingungen Getreideernte 2018 des Lagerhalters sowie die AGB der FGL.

Gerichtsstand: Fürstenwalde

Fürstenwalde,
Ort, Datum

- Lagerhalter -

- Erzeuger -

Anlage 6

Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

Kundennummer:



0001541201

des landwirtschaftlichen Betriebes

Straße

PLZ, Ort

Land **Deutschland**

NUTS2-Gebiet*

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt.-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) sowie nach den REDcert2-Anforderungen.

Empfänger: FGL Handels GmbH

Lindenstraße 45 · 15517 Fürstenwalde

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2018

erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung)

sowie ggfs. die REDcert2-Anforderungen, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes oder
 Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):

Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):

2. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).

3. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete - keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.

4. Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).

Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.

Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.

5. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)

liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder

liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.

6. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll - soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

7. REDcert2: Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert2 Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen und den Anforderungen nach REDcert2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrollleuren begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

Stand: 01.10.2015

Trocknungskosten für Mais, Ernte 2018

bis 42,5 %

Feuchte bis %	Trocknungs- schwund (Faktor 1,35) %	Trocknungs- kosten €/t	Feuchte %	Trocknungs- schwund (Faktor 1,35) %	Trocknungs- kosten €/t
15,50	0,68	15,25	30,00	20,25	29,75
16,00	1,35	15,75	30,50	20,93	30,25
16,50	2,03	16,25	31,00	21,60	30,75
17,00	2,70	16,75	31,50	22,28	31,25
17,50	3,38	17,25	32,00	22,95	31,75
18,00	4,05	17,75	32,50	23,63	32,25
18,50	4,73	18,25	33,00	24,30	32,75
19,00	5,40	18,75	33,50	24,98	33,25
19,50	6,08	19,25	34,00	25,65	33,75
20,00	6,75	19,75	34,50	26,33	34,25
20,50	7,43	20,25	35,00	27,00	34,75
21,00	8,10	20,75	35,50	27,68	35,25
21,50	8,78	21,25	36,00	28,35	35,75
22,00	9,45	21,75	36,50	29,03	36,25
22,50	10,13	22,25	37,00	29,70	36,75
23,00	10,80	22,75	37,50	30,38	37,25
23,50	11,48	23,25	38,00	31,05	37,75
24,00	12,15	23,75	38,50	31,73	38,25
24,50	12,83	24,25	39,00	32,40	38,75
25,00	13,50	24,75	39,50	33,08	39,25
25,50	14,18	25,25	40,00	33,75	39,75
26,00	14,85	25,75	40,50	34,43	40,25
26,50	15,53	26,25	41,00	35,10	40,75
27,00	16,20	26,75	41,50	35,78	41,25
27,50	16,88	27,25	42,00	36,45	41,75
28,00	17,55	27,75	42,50	37,13	42,25
28,50	18,23	28,25			
29,00	18,90	28,75			
29,50	19,58	29,25			

Bei Fortführung der Tabelle werden pro Prozent Feuchte 1,00 €/t dazu gerechnet.

Trocknungsschwund und Trocknungskosten werden von der bereinigten Liefermasse berechnet.

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Ernte 2018

Raps / SBK

Basis

8,50%

9,1 % F 7,50 €/t
 bis 9,5 % je 0,1 % + 0,72 €/t
 ab 9,6 % je 0,1 % + 0,36 €/t

Schwundfakt. 9,1-12,5 1,3
 12,6-16,5 1,4
 16,6-19,5 1,5
 ab 19,6 1,6

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten		Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	€/t		%	%	€/t
9,10	0,78	7,50		13,00	6,30	22,98
9,20	0,91	8,22		13,10	6,44	23,34
9,30	1,04	8,94		13,20	6,58	23,70
9,40	1,17	9,66		13,30	6,72	24,06
9,50	1,30	10,38		13,40	6,86	24,42
9,60	1,43	10,74		13,50	7,00	24,78
9,70	1,56	11,10		13,60	7,14	25,14
9,80	1,69	11,46		13,70	7,28	25,50
9,90	1,82	11,82		13,80	7,42	25,86
10,00	1,95	12,18		13,90	7,56	26,22
10,10	2,08	12,54		14,00	7,70	26,58
10,20	2,21	12,90		14,10	7,84	26,94
10,30	2,34	13,26		14,20	7,98	27,30
10,40	2,47	13,62		14,30	8,12	27,66
10,50	2,60	13,98		14,40	8,26	28,02
10,60	2,73	14,34		14,50	8,40	28,38
10,70	2,86	14,70		14,60	8,54	28,74
10,80	2,99	15,06		14,70	8,68	29,10
10,90	3,12	15,42		14,80	8,82	29,46
11,00	3,25	15,78		14,90	8,96	29,82
11,10	3,38	16,14		15,00	9,10	30,18
11,20	3,51	16,50		15,10	9,24	30,54
11,30	3,64	16,86		15,20	9,38	30,90
11,40	3,77	17,22		15,30	9,52	31,26
11,50	3,90	17,58		15,40	9,66	31,62
11,60	4,03	17,94		15,50	9,80	31,98
11,70	4,16	18,30		15,60	9,94	32,34
11,80	4,29	18,66		15,70	10,08	32,70
11,90	4,42	19,02		15,80	10,22	33,06
12,00	4,55	19,38		15,90	10,36	33,42
12,10	4,68	19,74		16,00	10,50	33,78
12,20	4,81	20,10		16,10	10,64	34,14
12,30	4,94	20,46		16,20	10,78	34,50
12,40	5,07	20,82		16,30	10,92	34,86
12,50	5,20	21,18		16,40	11,06	35,22
12,60	5,74	21,54		16,50	11,20	35,58
12,70	5,88	21,90				
12,80	6,02	22,26				
12,90	6,16	22,62				

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Raps/SBK

Ernte 2018

Basis: 8,50%

Feuchte	Substanz	Tr.-kosten
%	%	€/t
16,60	12,15	35,94
16,70	12,30	36,30
16,80	12,45	36,66
16,90	12,60	37,02
17,00	12,75	37,38
17,10	12,90	37,74
17,20	13,05	38,10
17,30	13,20	38,46
17,40	13,35	38,82
17,50	13,50	39,18
17,60	13,65	39,54
17,70	13,80	39,90
17,80	13,95	40,26
17,90	14,10	40,62
18,00	14,25	40,98
18,10	14,40	41,34
18,20	14,55	41,70
18,30	14,70	42,06
18,40	14,85	42,42
18,50	15,00	42,78
18,60	15,15	43,14
18,70	15,30	43,50
18,80	15,45	43,86
18,90	15,60	44,22
19,00	15,75	44,58
19,10	15,90	44,94
19,20	16,05	45,30
19,30	16,20	45,66
19,40	16,35	46,02
19,50	16,50	46,38

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Ernte 2018

Hülsenfrüchte

Basis:

14,50 %

15,10%
 bis 15,5 % je 0,1 % +
 15,6 % bis 22,5 % je 0,1 % +
 ab 22,6 % je 0,1 % +

7,20 €/t
 0,72 €/t
 0,36 €/t
 0,42 €/t

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

Feuchte %	Substanz %	Tr.kosten €/t
15,10	0,84	7,20
15,20	0,98	7,92
15,30	1,12	8,64
15,40	1,26	9,36
15,50	1,40	10,08
15,60	1,54	10,44
15,70	1,68	10,80
15,80	1,82	11,16
15,90	1,96	11,52
16,00	2,10	11,88
16,10	2,24	12,24
16,20	2,38	12,60
16,20	2,38	12,96
16,40	2,66	13,32
16,50	2,80	13,68
16,60	2,94	14,04
16,70	3,08	14,40
16,80	3,22	14,76
16,90	3,36	15,12
17,00	3,50	15,48
17,10	3,64	15,84
17,20	3,78	16,20
17,30	3,92	16,56
17,40	4,06	16,92
17,50	4,20	17,28
17,60	4,34	17,64
17,70	4,48	18,00
17,80	4,62	18,36
17,90	4,76	18,72
18,00	4,90	19,08
18,10	5,04	19,44
18,20	5,18	19,80
18,30	5,32	20,16
18,40	5,46	20,52
18,50	5,60	20,88
18,60	5,74	21,24
18,70	5,88	21,60
18,80	6,02	21,96
18,90	6,16	22,32
19,00	6,30	22,68
19,10	6,44	23,04
19,20	6,58	23,40
19,30	6,72	23,76
19,40	6,86	24,12
19,50	7,00	24,48

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

Feuchte %	Substanz %	Tr.kosten €/t
19,60	7,65	24,84
19,70	7,80	25,20
19,80	7,95	25,56
19,90	8,10	25,92
20,00	8,25	26,28
20,10	8,40	26,64
20,20	8,55	27,00
20,30	8,70	27,36
20,40	8,85	27,72
20,50	9,00	28,08
20,60	9,15	28,44
20,70	9,30	28,80
20,80	9,45	29,16

Schwundfaktor:

15,1-19,5 % 1,40
 19,6-23,0 % 1,50
 23,1-99,0 % 1,60

Trocknungskosten/Trocknungsschwund

Ernte 2018

Brotroggen, E-/A-/B-Weizen

14,60%	4,50 €/t
bis 15,0 % je 0,1 % +	0,72 €/t
15,1 bis 22,0 % je 0,1 % +	0,36 €/t
ab 22,1% je 0,1 % +	0,42 €/t

Basis: 14,0 %

Schwundfakt.	14,6-15,5 %	1,2
	15,6-19,0 %	1,3
	19,1-22,5 %	1,4
	ab 22,6 %	1,5

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

14,60	0,72	4,50
14,70	0,84	5,22
14,80	0,96	5,94
14,90	1,08	6,65
15,00	1,20	7,38
15,10	1,32	7,74
15,20	1,44	8,10
15,30	1,56	8,46
15,40	1,68	8,82
15,50	1,80	9,18
15,60	2,08	9,54
15,70	2,21	9,90
15,80	2,34	10,26
15,90	2,47	10,62
16,00	2,60	10,98
16,10	2,73	11,34
16,20	2,86	11,70
16,30	2,99	12,06
16,40	3,12	12,42
16,50	3,25	12,78
16,60	3,38	13,14
16,70	3,51	13,50
16,80	3,64	13,86
16,90	3,77	14,22
17,00	3,90	14,58
17,10	4,03	14,94
17,20	4,16	15,30
17,30	4,29	15,66
17,40	4,42	16,02
17,50	4,55	16,38
17,60	4,68	16,74
17,70	4,81	17,10
17,80	4,94	17,46
17,90	5,07	17,82
18,00	5,20	18,18
18,10	5,33	18,54
18,20	5,46	18,90
18,30	5,59	19,28
18,40	5,72	19,62
18,50	5,85	19,98
18,60	5,98	20,34
18,70	6,11	20,70
18,80	6,24	21,06
18,90	6,37	21,42
19,00	6,50	21,78

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

19,10	7,14	22,14
19,20	7,28	22,50
19,30	7,42	22,86
19,40	7,56	23,22
19,50	7,70	23,58
19,60	7,84	23,94
19,70	7,98	24,30
19,80	8,12	24,66
19,90	8,26	25,02
20,00	8,40	25,38
20,10	8,54	25,74
20,20	8,68	26,10
20,30	8,82	26,46
20,40	8,96	26,82
20,50	9,10	27,18
20,60	9,24	27,54
20,70	9,38	27,90
20,80	9,52	28,26
20,90	9,66	28,62
21,00	9,80	28,98
21,10	9,94	29,34
21,20	10,08	29,70
21,30	10,22	30,06
21,40	10,36	30,42
21,50	10,50	30,78
21,60	10,64	31,14
21,70	10,78	31,50
21,80	10,92	31,86
21,90	11,06	32,22
22,00	11,20	32,58
22,10	11,34	33,00
22,20	11,48	33,42
22,30	11,62	33,84
22,40	11,76	34,26
22,50	11,90	34,68
22,60	12,90	35,10
22,70	13,05	35,52
22,80	13,20	35,94
22,90	13,35	36,36
23,00	13,50	36,78
23,10	13,65	37,20
23,20	13,80	37,62
23,30	13,95	38,04
23,40	14,10	38,46
23,50	14,25	38,88

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Ernte 2018

Hafer, Gerste

14,6 %	4,50 €/t
bis 15,0 % je 0,1 % +	0,72 €/t
15,1 % bis 22,0 % je 0,1 % +	0,36 €/t
ab 22,1 % je 0,1 % +	0,42 €/t

Basis: 14,0 %

Schwundfakt.	14,6-15,5 %	1,3
	15,6-19,0 %	1,4
	19,1-22,5 %	1,5
	ab 22,6 %	1,6

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

14,60	0,78	4,50
14,70	0,91	5,22
14,80	1,04	5,94
14,90	1,17	6,66
15,00	1,30	7,38
15,10	1,43	7,74
15,20	1,56	8,10
15,30	1,69	8,46
15,40	1,82	8,82
15,50	1,95	9,18
15,60	2,24	9,54
15,70	2,38	9,90
15,80	2,52	10,26
15,90	2,66	10,62
16,00	2,80	10,98
16,10	2,94	11,34
16,20	3,08	11,70
16,30	3,22	12,06
16,40	3,36	12,42
16,50	3,50	12,78
16,60	3,64	13,14
16,70	3,78	13,50
16,80	3,92	13,86
16,90	4,06	14,22
17,00	4,20	14,58
17,10	4,34	14,94
17,20	4,48	15,30
17,30	4,62	15,66
17,40	4,76	16,02
17,50	4,90	16,38
17,60	5,04	16,74
17,70	5,18	17,10
17,80	5,32	17,46
17,90	5,46	17,82
18,00	5,60	18,18
18,10	5,74	18,54
18,20	5,88	18,90
18,30	6,02	19,26
18,40	6,16	19,62
18,50	6,30	19,98
18,60	6,44	20,34
18,70	6,58	20,70
18,80	6,72	21,06
18,90	6,86	21,42
19,00	7,00	21,78

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

19,10	7,65	22,14
19,20	7,80	22,50
19,30	7,95	22,86
19,40	8,10	23,22
19,50	8,25	23,58
19,60	8,40	23,94
19,70	8,55	24,30
19,80	8,70	24,66
19,90	8,85	25,02
20,00	9,00	25,38
20,10	9,15	25,74
20,20	9,30	26,10
20,30	9,45	26,46
20,40	9,60	26,82
20,50	9,75	27,18
20,60	9,90	27,54
20,70	10,05	27,90
20,80	10,20	28,26
20,90	10,35	28,62
21,00	10,50	28,98
21,10	10,65	29,34
21,20	10,80	29,70
21,30	10,95	30,06
21,40	11,10	30,42
21,50	11,25	30,78
21,60	11,40	31,14
21,70	11,55	31,50
21,80	11,70	31,86
21,90	11,85	32,22
22,00	12,00	32,58
22,10	12,15	33,00
22,20	12,30	33,42
22,30	12,45	33,84
22,40	12,60	34,26
22,50	12,75	34,68
22,60	13,76	35,10
22,70	13,92	35,52
22,80	14,08	35,94
22,90	14,24	36,36
23,00	14,40	36,78
23,10	14,56	37,20
23,20	14,72	37,62
23,30	14,88	38,04
23,40	15,04	38,46
23,50	15,20	38,88

Trocknungskosten/Trocknungsschwund Ernte 2018

Futterweizen, Futterroggen, Triticale

15,10%	7,74 €/t
15,2 bis 22,00 % je 0,1 % +	0,36 €/t
ab 22,1 % je 0,1 % +	0,42 €/t

Basis: 14,5 %

Schwundfakt. 15,1-15,5 %	1,2
15,6-19,0 %	1,3
19,1-22,5 %	1,4
ab 22,6 %	1,5

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

Feuchte %	Substanz %	Tr.kosten €/t
15,10	0,72	7,74
15,20	0,84	8,10
15,30	0,96	8,46
15,40	1,08	8,82
15,50	1,20	9,18
15,60	1,43	9,54
15,70	1,56	9,90
15,80	1,69	10,26
15,90	1,82	10,62
16,00	1,95	10,98
16,10	2,08	11,34
16,20	2,21	11,70
16,30	2,34	12,06
16,40	2,47	12,42
16,50	2,60	12,78
16,60	2,73	13,14
16,70	2,86	13,50
16,80	2,99	13,86
16,90	3,12	14,22
17,00	3,25	14,58
17,10	3,38	14,94
17,20	3,51	15,30
17,30	3,64	15,66
17,40	3,77	16,02
17,50	3,90	16,38
17,60	4,03	16,74
17,70	4,16	17,10
17,80	4,29	17,46
17,90	4,42	17,82
18,00	4,55	18,18
18,10	4,68	18,54
18,20	4,81	18,90
18,30	4,94	19,26
18,40	5,07	19,62
18,50	5,20	19,98
18,60	5,33	20,34
18,70	5,46	20,70
18,80	5,59	21,06
18,90	5,72	21,42
19,00	5,85	21,78
19,10	6,44	22,14
19,20	6,58	22,50
19,30	6,72	22,86
19,40	6,86	23,22
19,50	7,00	23,58

Feuchte % Substanz % Tr.kosten €/t

Feuchte %	Substanz %	Tr.kosten €/t
19,60	7,14	23,94
19,70	7,28	24,30
19,80	7,42	24,66
19,90	7,56	25,02
20,00	7,70	25,38
20,10	7,84	25,74
20,20	7,98	26,10
20,30	8,12	26,46
20,40	8,26	26,82
20,50	8,40	27,18
20,60	8,54	27,54
20,70	8,68	27,90
20,80	8,82	28,26
20,90	8,96	28,62
21,00	9,10	28,98
21,10	9,24	29,34
21,20	9,38	29,70
21,30	9,52	30,06
21,40	9,66	30,42
21,50	9,80	30,78
21,60	9,94	31,14
21,70	10,08	31,50
21,80	10,22	31,86
21,90	10,36	32,22
22,00	10,50	32,58
22,10	10,64	33,00
22,20	10,78	33,42
22,30	10,92	33,84
22,40	11,06	34,26
22,50	11,20	34,68
22,60	12,15	35,10
22,70	12,30	35,52
22,80	12,45	35,94
22,90	12,60	36,36
23,00	12,75	36,78
23,10	12,90	37,20
23,20	13,05	37,62
23,30	13,20	38,04
23,40	13,35	38,46
23,50	13,50	38,88